

N. Nr. 725.

725.

*Joseph
K. K. Hofrat*

Dienstes-Instruction

für die

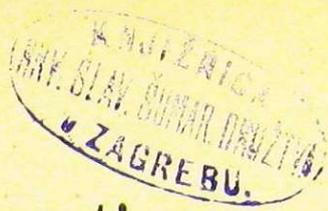
k. k. Forstverwalter

(Oberförster und Förster)

der

Güter des Bukowinaer gr. or. Religionsfondes.





Dienstes-Instruction

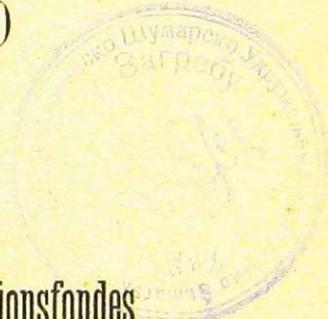
für die

k. k. Forstverwalter

(Oberförster und Förster)

der

Güter des Bukowinaer gr. or. Religionsfondes.





I. Dienstes-Obliegenheiten im Allgemeinen.

§. 1.

Jedem Forstwirtschaftsbezirk steht ein Forst-Verwalter (Oberförster oder Förster) vor, der mit Unterstützung des ihm zugewiesenen Hilfs- und Schutzpersonales das in seinem Bezirke gelegene Fondsvermögen unter der allgemeinen Leitung und Oberaufsicht der ihm unmittelbar vorgesetzten k. k. Direction der Güter des Bukowinaer gr. or. Religionsfonds selbständig verwaltet und für die ordentliche Führung des Verwaltungsgeschäftes persönlich verantwortlich ist.

Es obliegt ihm die unmittelbare Besorgung des Forst- und Domänenbetriebes nach Massgabe der genehmigten Etats und der periodischen Wirtschafts- und Culturpläne, die Abgabe und Verwerthung der Forstproducte, die Leitung der Ausübung des Forstschutzes und die Handhabung des Forstfrevelwesens; hienach ist es eine der ersten Pflichten des Forstverwalters, die genaueste Kenntniss des seiner Obhut anvertrauten Bezirkes sich zu verschaffen, zu welchem Behufe er so oft als möglich die betreffenden Waldungen zu besuchen hat.

§. 2.

Der Forstverwalter darf sich mit Ausnahme der im §. 3 und §. 6 der Instruction B bezeichneten Fälle mit der Erhebung oder Ausbezahlung der fondsherrschaftlichen Gelder nicht befassen.

Das Gleiche gilt für das ihm untergebene Forstpersonale.

II. Dienstes-Obliegenheiten insbesondere.

I. Erhaltung der Vermögens-Substanz.

§. 3.

Instandhaltung der Grenzen.

Es gehört zu den besonderen Obliegenheiten des Forstverwalters, die Grenzen der in seinem Bezirke befindlichen, unter

etc.) in einer besonderen Consignation unter genauer Angabe der betreffenden Einnahmsrubriken nachzuweisen.

Diese Consignation ist sammt dem darin ausgewiesenen Gelderlöse nach Ablauf einer jeden Monatshälfte oder auch innerhalb dieser Zeit an die betreffende Cassa zu leiten, wenn der Erlös die vom Ackerbau-Ministerium festgestellte Maximal-Ziffer erreicht hat.

In gleicher Weise sind auch mit Schluss eines jeden Monats die von dem Forstverwalter eingehobenen, durch Gerichte oder politische Behörden zuerkannten Waldschadenersätze an die Cassa abzuführen, sofern die Einhebung derselben nicht unmittelbar durch die Cassa selbst erfolgt.

§. 7.

Inventarien.

Ueber die zum Wirthschaftsbetriebe dienenden Materialien und Geräthschaften (Zeugstahl-, Holzrechen-Requisiten), sowie über die Hauseinrichtungsstücke sind nach Jahresschluss Ausweise über den im Laufe des Jahres stattgefundenen Zuwachs und Abfall und am Schlusse jedes dritten Jahres vollständige Inventarien nach den Formularen (a und b) an die vorgesetzte Behörde einzusenden.

§. 8.

Holzlegstätten.

Die Holzlegstätten haben die Material-Journale mit Benützung der hiefür vorgeschriebenen Drucksorten zu führen und in dieselben die anfänglichen Vorräthe, die Empfänge und Ausgaben der auf die Legstätte eingelieferten und daselbst wieder abgegebenen Hölzer, sowie die schliesslichen Vorräthe nachzuweisen.

Diese Journale, bezüglich welcher die vorstehenden auf die Materialverrechnung im Allgemeinen bezüglichen Bestimmungen Geltung haben, sind allmonatlich abzuschliessen und gehörig documentirt gleichzeitig mit den Geldjournalen an die Güterdirection einzusenden.
